



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/1347 I
05.07.2017

Unser Zeichen
IA1-1360-2-1

München
14.08.2017

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 28.06.2017
betreffend Wahlrecht für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.1: Wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung vom Juli 2016?

Die von der Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 13 Nrn. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) – und damit die gleichlautenden Regelungen in Art. 2 Nrn. 2 und 3 Landeswahlgesetz (LWG) – verfassungsgemäß seien.

Der Wahlrechtsausschluss für Personen, für die in „allen“ Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet sei, stünde auch in Einklang mit der UN-BRK, die – ohne

dies ausdrücklich zu erwähnen – die Möglichkeit einer Differenzierung je nach Schwere der Behinderung zulasse, sofern sie gerechtfertigt werden könne. Im betreuungsgerichtlichen Verfahren finde eine Einzelfallprüfung statt. Grundlage des Wahlrechtsausschlusses sei nicht die Behinderung oder Krankheit, sondern das daraus resultierende Unvermögen zur Entscheidung in eigenen Angelegenheiten. Gegen eine ersatzlose Streichung des bestehenden Wahlrechtsausschlussgrundes bestünden verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass mit der Studie ein wertvoller Beitrag zur Aufbereitung der komplexen Thematik geleistet worden ist.

Zu 1.2: Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Staatsregierung aus der Studie zu ziehen?

Die Studie wurde auch dem Bundesverfassungsgericht übermittelt, das voraussichtlich noch in 2017 – im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl – über die Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussregelungen entscheiden wird. Das Bundesministerium des Innern will diese Entscheidung abwarten und dann mit den Ländern besprechen, ob ein gesetzlicher Änderungsbedarf besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Zu 2.1: Ist der Staatsregierung bekannt, in welchen anderen Bundesländern es bereits abweichende Regelungen zu den Wahlrechtsausschlussgründen gibt?

Ja.

Zu 2.2: Wie sehen diese aus?

Im Landeswahlrecht von Nordrhein-Westfalen und von Schleswig-Holstein wurde der dem § 13 Nr. 2 BWG, Art. 2 Nr. 2 LWG entsprechende Wahlausschlussgrund (Betreuung in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung) jeweils im Jahr 2016 aufgehoben. Außerdem gibt es in diesen beiden Ländern sowie in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt den dem § 13 Nr. 3 BWG, Art. 2 Nr. 3 LWG entsprechenden Wahlausschlussgrund (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund richterlicher Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Straf-

gesetzbuchs) im jeweiligen Landeswahlrecht nicht bzw. nicht mehr. In den übrigen sieben Ländern entsprechen die Wahlausschlussgründe jeweils denen des § 13 BWG bzw. Art. 2 LWG.

Zu 2.3: Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?

Die Staatsregierung befürwortet in Bezug auf die Wahlausschlussgründe grundsätzlich einheitliche Regelungen im Bundes- und Landeswahlrecht.

Zu 3: Inwiefern setzt sich die Staatsregierung ggf. für ein länder- und bundeseinheitliches Vorgehen bezüglich einer Änderung ein?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

Zu 4.1: Plant die Staatsregierung auch ohne eine Anpassung auf Bundesebene eine Änderung bei den Wahlrechtsausschlüssen in Bayern noch vor der Landtagswahl?

Aus Sicht der Staatsregierung empfiehlt es sich, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und das Ergebnis der vom Bundesministerium des Innern beabsichtigten Besprechung mit den Ländern abzuwarten.

Zu 4.2: Falls ja, wie sollen die Änderungen aussehen?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 4.1).

Zu 4.2: Falls nein, weshalb nicht?

Siehe Antworten zu Fragen 1.2 und 2.3.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär